

# BERICHT

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019



**HochschülerInnenschaft an der  
Johannes Kepler Universität Linz**

**4040 Linz**

HochschülerInnenschaft an der  
Johannes Kepler Universität Linz  
Linz

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
30. Juni 2019

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>2</b>
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>3</b>
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	3
3.2. Feststellungen zur Haushaltsführung	3
3.3. Feststellungen zu Dienstverträgen	3
3.4. Erteilte Auskünfte	3
3.5. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	<b>5</b>

## Beilagenverzeichnis

### **Jahresabschluss**

Jahresabschluss zum 30. Juni 2019  
Bilanz zum 30. Juni 2019  
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom  
01. Juli 2018 bis 30. Juni 2019  
Anhang (einschließlich Anlagen)

### **Andere Beilagen**

Soll-Ist-Vergleich für das Jahr 2018/2019  
Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse 2018/2019  
Allgemeine Auftragsbedingungen

An den Vorsitzenden der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,  
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019 der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,  
Linz

(im Folgenden auch kurz "HochschülerInnenschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden von der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 gewählt. Die HochschülerInnenschaft, vertreten durch den Vorsitzenden, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2019 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz handelt es sich gem. § 3 Abs. 1 HSG 2014 um eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung gem. § 40 Abs. 3 HSG 2014**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und den darauf basierenden Verordnungen, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und die Bestimmungen des § 269 Abs. 1 UGB und die Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission beachtet wurden. Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns vom Auftraggeber übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen (z.B. Gebarungsprüfung) bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Dezember 2019 überwiegend in unseren Büroräumlichkeiten in Vöcklabruck durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Markus Zweimüller, MBA, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der HochschülerInnenschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der HochschülerInnenschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der HochschülerInnenschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber der HochschülerInnenschaft und auch gegenüber Dritten vereinbart.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzenden im Anhang des Jahresabschlusses.

### 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der Vorschriften des HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers und der Richtlinien und Grundsätze der Kontrollkommission und Satzung sowie anderer gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### 3.2. Feststellungen zur Haushaltsführung

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass die **Haushaltsführung** den Grundsätzen von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Hinsichtlich der **Gebarung für das Berichtsjahr 2018/2019** verweisen wir auf die im Anhang zum Prüfbericht enthaltenen sonstigen Beilagen (**Soll-Ist-Vergleich für das Jahr 2018/2019**).

#### 3.3. Feststellungen zu Dienstverträgen

Im Berichtsjahr 2018/19 bestanden insgesamt 44 Dienstverträge, wobei zum 30. Juni 2019 29 Dienstverträge bestanden. Im Berichtsjahr 2018/19 wurden 17 neue Dienstverträge abgeschlossen. Weitere 10 Dienstverträge wurden verlängert bzw. geändert. Gemäß § 41 Abs. 7 HSG 2014 iVm der HS-DVV sind darin Personen, mit denen ein Werkvertrag oder freier Dienstvertrag abgeschlossen wurde, nicht enthalten.

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass bei Abschluss der Dienstverträge die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet worden sind.

#### 3.4. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### **3.5. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften HochschülerInnenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung, den auf das HSG 2014 basierenden Verordnungen oder Richtlinien der Kontrollkommission erkennen lassen.

Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) in Anlehnung an das Unternehmensreorganisationsgesetz sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,  
Linz,

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2019 sowie der Ertragslage der HochschülerInnenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen und den Richtlinien der Kontrollkommission.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der HochschülerInnenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB) vom 18.04.2018 (AAB WP 2018) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung) für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der HochschülerInnenschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HochschülerInnenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der HochschülerInnenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die HochschülerInnenschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der HochschülerInnenschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der HochschülerInnenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu

modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der HochschülerInnenschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Vöcklabruck, 19. Dezember 2019

AAP Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Markus Zweimüller, MBA  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

2018/2019

BILANZ zum 30. Juni 2019

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		863,00	2.589,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		38.838,47	45.220,42
Summe Anlagevermögen		39.701,47	47.809,42
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.289,43		13.479,45
2. Waren	<u>24.621,55</u>	36.910,98	28.830,62
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	74.123,01		65.143,08
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			
a) Forderungen gegen Bundesvertretung	94.291,88		98.776,64
b) Sonstige Forderungen	16.011,59	184.426,48	2.742,47
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten			
		548.756,63	618.299,99
Summe Umlaufvermögen		770.094,09	827.272,25
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		6.422,85	1.883,40
		<u>816.218,41</u>	<u>876.965,07</u>

BILANZ zum 30. Juni 2019

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Kumulierter Gebarungszugang/ -abgang aus Vorperioden	608.115,08		530.900,17
II. Rücklagen			
1. Gewinnrücklage	24.687,28		34.687,28
III. Gebarungszugang/-abgang der laufenden Periode			
1. Jahresergebnis	26.552,49-	606.249,87	77.214,91
<b>B. Rückstellungen</b>			
I. Personalarückstellungen	32.297,91		23.660,32
II. Steuerrückstellungen	4.413,00		0,00
III. sonstige Rückstellungen	<u>14.292,01</u>	51.002,92	21.231,39
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.307,50		6.344,20
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	113.531,75		150.533,33
3. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern EUR 16.117,84 (EUR 11.195,43)	<u>21.111,37</u>	143.950,62	17.378,47
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		15.015,00	15.015,00
		<hr/>	<hr/>
		816.218,41	876.965,07
		<hr/>	<hr/>

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2018 bis 30.06.2019

## HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Studierendenbeiträge		512.878,59	523.614,15
2. Mittel des Bundes gem. § 14 HSG/§ 14 Mittel		30.030,00	29.435,00
3. Sonst. Spenden u. Zuwendungen		103.009,08	108.664,08
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge UV und Referate	179.116,93		133.038,15
b) Erträge REWI Fakultät	9.220,00		6.390,00
c) Erträge SOWI Fakultät	12.398,32		6.795,17
d) Erträge TN Fakultät	47.186,28		65.063,56
e) Erträge MED Fakultät	5.091,05		953,20
f) Erträge LUI	127.660,60		161.268,54
g) Erträge Shop	153.319,42		164.774,92
h) Erträge ÖH Sommerfest	<u>87.675,81</u>	621.668,41	94.602,45
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwand UV u. Referate	405.197,37-		298.628,38-
b) Aufwand REWE Fakultät	54.928,16-		52.158,22-
c) Aufwand SOWI Fakultät	58.692,77-		45.403,90-
d) Aufwand TN Fakultät	84.454,23-		90.648,85-
e) Aufwand MED Fakultät	10.551,10-		6.154,48-
f) Aufwand LUI	82.569,44-		96.447,52-
g) Aufwand Shop	113.255,23-		122.781,38-
h) Aufwand Sommerfest	<u>69.264,46-</u>	878.912,76	93.131,79-
6. Personalaufwand			
a) Aufwandsentschädigungen	106.077,51-		107.844,31-
b) Gehälter	194.888,13-		182.861,94-
c) Aufwendungen für Abfertigungen	2.719,89-		2.513,09-
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>47.290,67-</u>		42.399,91-
e) sonstige Sozialaufwendungen	<u>765,01-</u>	351.741,21	803,59-
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		16.059,65-	11.947,22-
Übertrag		<u>20.872,46</u>	<u>140.874,64</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2018 bis 30.06.2019

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		20.872,46	140.874,64
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Betriebsaufwand	12.049,12-		17.138,81-
b) Verwaltungsaufwand	30.837,80-		31.253,51-
c) übrige	<u>9.969,33-</u>	52.856,25-	11.396,66-
<b>9. Ergebnis aus der ordentlichen Gebarung</b>		<b>31.983,79-</b>	<b>81.085,66</b>
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		49,84	32,57
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wert- papieren		0,00	2.006,33
12. Aufwendungen aus Finanz- anlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		0,00	1.390,01
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>3,05-</u>	<u>19,75-</u>
<b>14. Ergebnis a. der Finanzgebarung</b>		<u>46,79</u>	<u>629,14</u>
<b>15. Ergebnis der gewöhnlichen Gebarung</b>		<b>31.937,00-</b>	<b>81.714,80</b>
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		4.615,49-	1.349,30-
<b>17. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>		<b>36.552,49-</b>	<b>80.365,50</b>
18. Auflösung von Rücklagen		10.000,00	6.849,41
19. Zuweisung zu freien Rücklagen		0,00	10.000,00-
<b>20. Bilanzgewinn (Ergebnis nach Rücklagenbewegung)</b>		<b>26.552,49-</b>	<b>77.214,91</b>

# Anhang zum Jahresabschluss

## 30.06.2019

### **1. Anwendung der Richtlinien der Kontrollkommission**

Der vorliegende Abschluss wurde nach den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen und den Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss, erstellt.

Die HochschülerInnenschaft an der JKU Linz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR). Für die drei vorhandenen Betriebe gewerblicher Art (BgA), nämlich

- L.U.I.,
- ÖH Shop und
- ÖH Sommerfest

wurden separate Rechnungskreise eingerichtet.

### **2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **2.1. Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

## **2.2. Anlagevermögen**

### **2.2.1 Immaterielles Anlagevermögen**

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und um die planmäßigen Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen des abnutzbaren immateriellen Anlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- Software, Apps: 3 – 5 Jahre

### **2.2.2 Sachanlagevermögen**

Abnutzbare Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßigen Abschreibungen bewertet.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis jeweils EUR 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel unter den Zugängen, Abgängen und Abschreibungen ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich oder nach steuerlichen Sondervorschriften zulässig ist.

Die planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- div SAV: 2 – 10 Jahre

### **2.2.3 Finanzanlagevermögen**

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

### **2.3. Vorräte**

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

### **2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen zu Forderungen gebildet. Soweit erforderlich, wird die spätere Fälligkeit von Forderungen durch Abzinsung berücksichtigt. Bei den Forderungen handelt es sich um kurzfristige Forderungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

### **2.5. Rückstellungen**

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmensrechtlicher Beurteilung erforderlich sind.

### **2.6. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet. Sämtliche Verbindlichkeiten sind kurzfristig mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

## **3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung**

### **3.1. Erläuterungen zur Bilanz**

#### **3.1.1 Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

#### **3.1.2 Eventualverbindlichkeiten**

Es liegen keine Eventualverbindlichkeiten vor.

### **3.1.3 Sonstige Erläuterungen**

In der Vergangenheit, vor dem Geschäftsjahr 2015/2016, entgeltlich ausgegebene Gutscheine an Kooperationspartner wurden nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Ermittlung eines exakten Wertes ist zum Stichtag nicht möglich. Unter Berücksichtigung der studentischen Fluktuation in Verbindung mit der unsystematischen Ausgabe der Gutscheine durch die Kooperationspartner ist keine Verbesserung der Aussagekraft über die Vermögensverhältnisse erzielbar.

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Gewinn- und Verlust-Rechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

## **3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### **3.2.1 Aufschlüsselung nach Organen und Referaten**

Die Zuteilung der Erträge und Aufwendungen zu Organen und Referaten ist direkt der GuV zu entnehmen.

Großveranstaltungen und Feste werden ebenfalls separat in der GuV ausgewiesen.

### **3.2.2 Rechnungskreise**

Hinsichtlich der Ertragslage der BgAs ist auf die angeschlossenen Auswertungen zu den Rechnungskreisen verwiesen.

### **3.2.3 Erläuterungen des Postens „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“**

Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht ist nur für die BgAs gegeben. Der ausgewiesene Steueraufwand setzt sich aus folgenden beiden Positionen zusammen:

- Sommerfest	4.603,00
- Kapitalertragsteuer	12,49
<b>Summe</b>	<b>4.615,49</b>

#### 4. Angaben zu den Funktionsträgern

Im Geschäftsjahr 2018/2019 wurden die Funktionen wie folgt ausgeübt:

- ÖH JKU Vorsitzende/r:  
Edin Kustura 01.07.2018 – 30.06.2019
  
- ÖH JKU Wirtschaftsreferent/in:  
Kilian Humer 01.07.2018 – 30.06.2019  
Julian Felber ab 10.10.2019

Linz, am 19.12.2019

  
Edin Kustura  
ÖH JKU Vorsitzender



  
Julian Felber  
ÖH JKU Wirtschaftsreferent

#### Anlagen:

- Anlagenspiegel
- Auswertungen zu Rechnungskreisen
  - o L.U.I
  - o ÖH Shop
  - o ÖH Sommerfest

## Brutto-Anlagenspiegel zum 30.06.2019

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.07.2018 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 30.06.2019 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen vom 01.07.2018 bis 30.06.2019 EUR	Buchwert 30.06.2019 EUR	Buchwert 30.06.2018 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	7.694,76			6.831,76	1.726,00	863,00	2.589,00
	<b>7.694,76</b>			<b>6.831,76</b>	<b>1.726,00</b>	<b>863,00</b>	<b>2.589,00</b>
<b>II. Sachanlagen</b>							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	128.085,23	7.951,70 4.029,36-		93.169,10	14.333,65	38.838,47	45.220,42
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau					0,00	0,00	0,00
	<b>128.085,23</b>	<b>7.951,70</b> <b>4.029,36-</b>		<b>93.169,10</b>	<b>14.333,65</b>	<b>38.838,47</b>	<b>45.220,42</b>
<b>Sachanlagen</b>							
	<b>135.779,99</b>	<b>7.951,70</b> <b>4.029,36-</b>		<b>100.000,86</b>	<b>16.059,65</b>	<b>39.701,47</b>	<b>47.809,42</b>

Rechnungskreis LUI	2018/2019	2017/2018
<b>Erlöse Lebensmittel</b>	<b>6.431,40</b>	<b>7.058,46</b>
Erlöse Lebensmittel 10% (LUI)	6.431,40	7.058,46
<b>Erlöse Getränke</b>	<b>115.804,88</b>	<b>147.056,27</b>
Erlöse Bier 20% (LUI)	75.422,64	90.141,74
Erlöse Wein 20% (LUI)	15.280,71	19.128,46
Erlöse Alkoholfrei 20% (LUI)	5.963,65	8.614,05
Erlöse Spirituosen 20% (LUI)	17.464,86	19.554,17
Erlöse Mensafeste 20% (LUI)		5.020,84
Auflösung Bierbezugsverpflichtung (LUI)	1.673,02	4.597,01
<b>Sonstige Erlöse</b>	<b>5.424,32</b>	<b>7.153,81</b>
Sonstige Erträge 20% (LUI)	2.822,23	4.072,56
Sachbezüge 20% USt (LUI)	2.602,09	3.081,25
<b>GESAMTLEISTUNG</b>	<b>127.660,60</b>	<b>161.268,54</b>
Erlöse Lebensmittel	6.431,40	7.058,46
Erlöse Getränke	115.804,88	147.056,27
Sonstige Erlöse	5.424,32	7.153,81
<b>Wareneinkauf</b>	<b>-80.889,26</b>	<b>-95.367,50</b>
WES Lebensmittel (LUI)	-6.496,12	-6.355,45
WES Alkoholfreie Getränke (LUI)	-6.779,11	-7.949,74
WES Bier (LUI)	-50.262,38	-61.575,79
WES Wein (LUI)	-2.972,36	-5.741,58
WES Spirituosen (LUI)	-11.240,14	-10.139,38
WES Tee, Kaffee (LUI)	-857,33	-115,33
Verbrauch Hilfsstoffe (LUI)	-4.806,75	-5.874,79
Verbrauch Gläser (LUI)	-360,00	-372,20
Verbrauch Pfand (LUI)	544,16	-132,45
Bonus (LUI)	3.600,79	1.808,16
sonstige Aufwände (LUI)	-70,00	-1.487,11
Bestandsveränderung Vorräte (LUI)	-1.190,02	2.528,38
Erhaltene Skonti 20% Vorsteuer (LUI)		39,78
<b>ROHERTRAG I</b>	<b>46.771,34</b>	<b>65.901,04</b>
GESAMTLEISTUNG	127.660,60	161.268,54
Wareneinkauf	-80.889,26	-95.367,50
<b>Personalkosten</b>	<b>-79.759,20</b>	<b>-81.594,32</b>
Gehalt (LUI)	-45.563,10	-40.853,20
Sachbezüge Angestellte (LUI)	-3.422,50	-3.997,50
Sonderzahlungen (LUI)	-7.722,50	-6.606,70
Urlabsentschädigungen und abf. (LUI)	-1.349,19	-2.600,74
Veränderung Urlaubsrückstellung (LUI)	-3.378,95	1.504,20
Veränderung Zeitguthaben (LUI)	-115,32	-12.680,78
MVBeitrag (LUI)	-899,65	-823,65
SV-DGA (LUI)	-11.354,39	-9.864,25
DB (LUI)	-2.346,33	-2.200,51
Kommunalsteuer (LUI)	-1.804,88	-1.647,69

Freiwillige Sozialaufwendungen (LUI)	-452,39		-473,50
AE (LUI)	-1.350,00		-1.350,00
<b>ROHERTRAG II</b>		<b>-32.987,86</b>	<b>-15.693,28</b>
ROHERTRAG I	46.771,34		65.901,04
Personalkosten	-79.759,20		-81.594,32
<b>Abschreibungen</b>	<b>-7.986,26</b>		<b>-7.544,05</b>
AfA Lokalausstattung LUI	-7.225,98		-7.436,60
GWG LUI	-760,28		-107,45
<b>Sonstiger Aufwand</b>		<b>-14.927,65</b>	<b>-18.456,76</b>
Abgaben und Gebühren (LUI)	-1.295,48		-1.395,93
Instandhaltung/Reparatur (LUI)	-1.930,83		-1.486,66
Reinigungsaufwand (LUI)	-3.878,50		-5.286,14
Aufw.Veranstaltungen (LUI)	-4.841,10		-7.922,04
Zeitungen, Zeitschriften (LUI)	-780,18		-180,02
PremiereWorld/Sky (LUI)	-900,00		-900,00
Versicherungsaufwand (LUI)	-1.301,56		-1.278,47
Geldverkehrsspesen (LUI)			-7,50
<b>Summe sonst. Aufwand</b>		<b>-14.927,65</b>	<b>-18.456,76</b>
Sonstiger Aufwand	-14.927,65		-18.456,76
<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>		<b>-55.901,77</b>	<b>-41.694,09</b>
ROHERTRAG II	-32.987,86		-15.693,28
Abschreibungen	-7.986,26		-7.544,05
Sonstiger Aufwand	-14.927,65		-18.456,76

Rechnungskreis Shop	2018/2019	2017/2018
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>153.283,16</b>	<b>164.750,92</b>
Ertr. JKU Merchandising 20%	4.511,24	5.025,95
Ertr. Bekleidung WEB-Shop 20%	1.082,57	592,97
Ertr. Schreibwaren 20%	4.231,88	4.553,47
Ertr. Bücher 10%	35.544,76	38.351,05
Ertr. Skripten 10%	24.845,92	33.032,15
Ertr. Skripten/Bücher WEB-Shop 10%	11.385,63	8.980,34
Ertr. Diverses 20%	5.793,06	3.170,12
Ertr. Versandkosten	2.843,50	1.633,96
Ertr. Druck/Binden 20%	63.044,60	69.410,91
<b>Übrige Erträge</b>	<b>3,80</b>	<b>2,00</b>
Übrige betriebliche Erträge (Shop)	3,80	2,00
<b>Gesamtleistung</b>	<b>153.286,96</b>	<b>164.752,92</b>
Umsatzerlöse	153.283,16	164.750,92
Übrige Erträge	3,80	2,00
<b>Mat./Wareneinsatz</b>	<b>-113.255,23</b>	<b>-122.781,38</b>
WES Schreibwaren	-3.572,02	-3.352,41
WES Bücher	-41.003,30	-35.734,62
WES JKU Merchandising (Shop)	-3.701,10	-7.651,60
WES Skripten Institute	-12.516,00	-26.474,31
WES Diverses, Aktionen	-8.985,06	-5.618,66
WES Druck/Binden (Shop)	-38.003,35	-40.672,15
WES Verbrauchsmaterial (Shop)	-122,16	-750,22
Aufw. Bankomat- und Quikkassa Shop	-1.193,17	-1.121,74
Bestandsveränderung Shop	-4.159,07	-1.405,67
<b>ROHERTRAG I</b>	<b>40.031,73</b>	<b>41.971,54</b>
Gesamtleistung	153.286,96	164.752,92
Mat./Wareneinsatz	-113.255,23	-122.781,38
<b>Personalkosten</b>	<b>-52.989,16</b>	<b>-49.937,57</b>
AE Skriptenreferat	-1.800,00	-1.800,00
Urlaubsentschädigungen, -abf. (Shop)	-141,46	-154,87
Gehalt (Shop)	-34.342,76	-31.928,03
NL Gehalt (Shop)	-632,95	-235,13
Sonderzahlungen (Shop)	-5.308,33	-5.355,72
Veränderung Urlaubsrückstellung (Shop)	-1.051,49	1.544,06
Veränderung Zeitguthaben (Shop)	885,52	-1.601,42
MV Beiträge (Shop)	-570,16	-558,32
SV-DGA (Shop)	-7.085,42	-6.922,46
DB (Shop)	-1.486,22	-1.482,34
Kommunalsteuer (Shop)	-1.143,27	-1.113,25
Freiwillige Sozialaufwendungen (Shop)	-312,62	-330,09
<b>ROHERTRAG II</b>	<b>-12.957,43</b>	<b>-7.966,03</b>
Personalkosten	-52.989,16	-49.937,57
<b>Abschreibungen</b>	<b>-1.315,19</b>	<b>-1.343,00</b>
AfA BGA Skriptenref.	-1.273,99	-1.343,00
GWG Shop	-41,20	
<b>Sonstiger Aufwand</b>	<b>-154,63</b>	<b>-296,19</b>
Sachaufwand Shop	-141,05	
Forderungsausfälle USt Shop	-13,58	-296,19
<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>-14.427,25</b>	<b>-9.605,22</b>
ROHERTRAG	-12.957,43	-7.966,03
Abschreibungen	-1.315,19	-1.343,00
Sonstiger Aufwand	-154,63	-296,19

Rechnungskreis Sommerfest	2018/2019	2017/2018
<b>Einnahmen Sommerfest</b>	<b>87.675,81</b>	<b>94.602,45</b>
Erlösberichtigungen Sommerfest	-1.640,00	-4.325,07
Auflg.Erlöse noch n.abger.Leistg.Sommerf	4.325,07	
Ertr. ÖH-Sommerfest	84.990,74	98.927,52
<b>Ausgaben Sommerfest</b>	<b>-73.867,46</b>	<b>-94.471,79</b>
Aufw. Sommerfest	-69.264,46	-93.131,79
Körperschaftsteuer (Sommerfest)	-4.603,00	-1.340,00
<b>Ergebnis Sommerfest</b>	<b>13.808,35</b>	<b>130,66</b>
Einnahmen Sommerfest	87.675,81	94.602,45
Ausgaben Sommerfest	-73.867,46	-94.471,79

**Soll-Ist-Vergleich**  
für das  
Geschäftsjahr 2018/2019

der  
HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität  
Linz

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

Text	SOLL	IST	%-Abw.
<b>1 ÜBERSICHT</b>			
2			
3 I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Erträge	€ 482.522,43	€ 512.878,59	
4 I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Aufwendungen	€ -	€ -	
5 II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Erträge	€ 30.300,00	€ 30.300,00	
6 II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Aufwendungen	€ 30.300,00	€ 12.460,13	
7 III. Universitätsvertretung Erträge	€ 299.400,00	€ 282.478,90	
8 III. Universitätsvertretung Aufwendungen	€ 575.669,41	€ 601.100,24	
9 IV. Referate Erträge	€ 445.820,95	€ 378.352,78	
10 IV. Referate Aufwendungen	€ 458.065,00	€ 443.871,78	
11 V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ -	€ 9.387,50	
12 V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	€ 60.771,61	€ 62.928,16	
13 VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ -	€ 12.398,32	
14 VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	€ 74.990,04	€ 73.042,77	
15 VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Erträge	€ -	€ 47.018,78	
16 VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	€ 52.337,43	€ 98.704,23	
17 VIII. Medizinische Fakultät Erträge	€ -	€ 5.091,05	
18 VIII. Medizinische Fakultät Aufwendungen	€ 5.909,80	€ 12.351,10	
19			
<b>20 JAHRESERGEBNIS</b>	€ 0,09	€ 26.552,49	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
21 I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch)				
22				
23 Beiträge	€ 482.522,43	€ 512.878,59	€ 30.356,16	6,29%
24				
25 <b>ERTRAGE STUDIERENDEBEITRÄGE</b>	<b>€ 482.522,43</b>	<b>€ 512.878,59</b>	<b>€ 30.356,16</b>	
26				
27 II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch)				
28				
29 §14-Mittel Wirtschaftsabteilung	€ 30.300,00	€ 30.300,00		
30 Aufwendungen §14-Mittel für Investitionen	€ 30.300,00	€ 12.460,13	€ 17.839,87	-58,88%
31				
32				
33				
34				
35 <b>ERTRAGE BEITRÄGE GEMÄß HSG</b>	<b>€ 30.300,00</b>	<b>€ 30.300,00</b>	<b>€ -</b>	
36 <b>AUFWENDUNGEN BEITRÄGE GEMÄß HSG</b>	<b>-€ 30.300,00</b>	<b>-€ 12.460,13</b>	<b>€ 17.839,87</b>	
37				
38 III. Universitätsvertretung				
39				
40 1. Angestelltes Personal				
41 Gehaltskosten	€ 179.922,18	€ 197.770,53	€ 17.848,35	9,92%
42 Lohnnebenkosten	€ 42.407,80	€ 47.290,67	€ 4.882,87	11,51%
43 Freiwillige Sozialabgaben	€ -	€ 765,01	€ 765,01	
44				
45 Aufwendungen Angestelltes Personal	€ 222.329,98	€ 245.826,21	€ 23.496,23	
46				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
47	<b>2. Subventionen, Spenden, Sponsoring, Beteiligungen</b>				
48	Kooperationen	€ 40.000,00	€ 29.200,00	€ 10.800,00	-27,00%
49	Subventionen Sozialtopf - Land OÖ	€ 2.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00	-50,00%
50	Subventionen Mensabonus - Land OÖ	€ 5.000,00	€ 2.500,00	€ 2.500,00	-50,00%
51	Subventionen Mensabonus - BV	€ 40.000,00	€ 35.966,30	€ 4.033,70	-10,08%
52	Rückvergütung Stud.Ber. - BV	€ 16.400,00	€ 16.400,00		
53	Beteiligung Mensaverein	€ 10.000,00	€ 8.732,83	€ 1.267,17	-12,67%
54	Kosten Mensaverein	-€ 1.500,00	-€ 881,36	€ 818,64	-54,58%
55	Erträge Subventionen, Spenden, Sponsoring	€ 113.400,00	€ 93.799,13	€ 19.600,87	
56	Aufwendungen Subventionen, Spenden, Sponsoring	-€ 1.500,00	-€ 881,36	€ 818,64	
57					
58	<b>3. Verwaltungskosten, Büromaterial, Instandhaltung (keine Deckung d. \$14-Mittel)</b>				
59	Lebens- und Reinigungsmittel	€ 4.000,00	€ 3.894,24	€ 305,76	-7,64%
60	Büromaterial	€ 1.500,00	€ 1.422,04	€ 77,96	-5,20%
61	Investitionen Betriebsausstattung	-€ 2.000,00	-€ 4.029,36	€ 2.029,36	101,47%
62	Aufwendungen Betriebsmittel, Verwaltungskosten	€ 7.500,00	€ 9.145,64	€ 1.645,64	
63					
64	<b>4. Sachaufwendungen</b>				
65	Sonstige Sachaufwendungen	-€ 10.000,00	-€ 11.404,86	€ 1.404,86	14,05%
66	Aufwendungen Sachaufwendungen	-€ 10.000,00	-€ 11.404,86	€ 1.404,86	
67					
68	<b>5. Serviceangebot, Projekte, Veranstaltungen, Fortbildungen</b>				
69					
70	<b>5.1 Serviceangebot, Projekte</b>				
71	Projekte (Steuerberatung, PlagScan,...)	-€ 42.000,00	-€ 46.102,20	€ 4.102,20	9,77%
72	Mensabonus	-€ 60.000,00	-€ 42.392,20	€ 17.607,80	-29,35%
73	Projektreserve	€ 564,43	€ 593,75	€ 29,32	5,19%
74	IT-Projekt	€ 10.000,00	€ 7.355,40	€ 2.644,60	-26,45%
75	IT-Projekt	€ 10.000,00	€ -	€ 10.000,00	
76	Aufwendungen Projekte	-€ 112.564,43	-€ 96.443,55	€ 16.120,88	
77	Erträge Projekte	€ 10.000,00	€ -	€ 10.000,00	
78					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
79	<b>5.2 Veranstaltungen</b>				
80	Erträge Mensafeste	€ 60.000,00	€ 85.040,81	€ 25.040,81	-41,73%
81	Aufwendungen Mensafeste	€ 40.000,00	€ 60.977,08	€ 20.977,08	-52,44%
82	Sommerfest	€ 105.000,00	€ 87.675,81	€ 17.324,19	16,50%
83	Aufwendungen Sommerfest	€ 85.000,00	€ 69.264,46	€ 15.735,54	18,51%
84	Körperschaftsteuer	€ 5.000,00	€ 4.603,00	€ 397,00	7,94%
85	Uniball	€ 1.000,00	€ 192,84	€ 807,16	80,72%
86	Mitarbeiter Jahresrückblick	€ 3.000,00	€ 2.545,46	€ 454,54	15,15%
87	Erträge Veranstaltungen	€ 165.000,00	€ 172.716,62	€ 7.716,62	
88	Aufwendungen Veranstaltungen	€ 134.000,00	€ 137.582,84	€ 3.582,84	
89					
90	<b>5.3 Fortbildungen</b>				
91	ÖH Seminare	€ 5.000,00	€ 4.043,90	€ 956,10	-19,12%
92	Aufwendungen Fortbildungen	€ 5.000,00	€ 4.043,90	€ 956,10	
93					
94	<b>5.4 Sonstiges</b>				
95	Vorsteuer Mischaufwand		€ 2.644,36	€ 2.644,36	
96	Sonstige Abgaben		€ -	€ -	
97	Erträge UV		€ 5.913,31	€ 5.913,31	
98	Erträge Sonstiges	€ -	€ 5.913,31	€ 5.913,31	
99	Aufwände Sonstiges	€ -	€ 2.644,36	€ 2.644,36	
100					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
101	<b>6. Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,...</b>				
102	Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung/Rechtsberatung	-€ 25.000,00	-€ 22.559,19	€ 2.440,81	-9,76%
103	Jahresabschluss	-€ 8.000,00	-€ 7.912,56	€ 87,44	-1,09%
104	Wirtschaftsprüfung	-€ 7.000,00	-€ 5.105,00	€ 1.895,00	-27,07%
105	KEST	-€ 275,00	-€ 12,49	€ 262,51	-95,46%
106	Werbeabgabe	-€ 3.000,00	-€ 2.179,04	€ 820,96	-27,37%
107	Kontoführungsspesen und Zinsaufwand	-€ 3.500,00	-€ 3.839,92	-€ 339,92	9,71%
108	planmäßige Abschreibungen	-€ 11.500,00	-€ 12.030,29	-€ 530,29	4,61%
109	Versicherungsaufwand	-€ 3.000,00	-€ 1.398,69	€ 1.601,31	-53,38%
110	Zins-Wertpapiererträge	€ 1.000,00	€ 49,84	-€ 950,16	-95,02%
111	Erträge Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,...	€ 1.000,00	€ 49,84	-€ 950,16	
112	Aufwendungen Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,...	-€ 61.275,00	-€ 55.037,18	€ 6.237,82	
113					
114	<b>7. ÖH Wahl 2019</b>				
115	Kamagne	-€ 5.000,00	-€ 15.680,53	€ 10.680,53	213,61%
116	Wahl-Courier	-€ 10.000,00	-€ 15.289,44	€ 5.289,44	52,89%
117	Auflösung Rücklagen	€ 10.000,00	€ 10.000,00	€ 0,00	
118	Wahlkommission	-€ 6.500,00	-€ 7.320,37	€ 820,37	12,62%
119	Erträge ÖH Wahl 2019	€ 10.000,00	€ 10.000,00	€ 0,00	
120	Aufwendungen ÖH Wahl 2019	-€ 21.500,00	-€ 38.290,34	€ 16.790,34	
121					
122	<b>ERTRÄGE UNIVERSITÄTSVERTRETUNG</b>	€ 299.400,00	€ 282.478,90	-€ 16.921,10	
123	<b>AUFWENDUNGEN UNIVERSITÄTSVERTRETUNG</b>	-€ 575.669,41	-€ 601.100,24	-€ 25.430,83	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
<b>124 IV. Referate und Arbeitsbereiche</b>				
125				
<b>126 1. Vorsitz</b>				
127 Aufwandsentschädigung	-€ 11.880,00	-€ 11.880,00	€ -	
128 Aufwendungen Vorsitz	€ 11.880,00	€ 11.880,00	€ -	
129				
<b>130 2. Referat für Bildungs- / Gesellschaftspolitik</b>				
131 Aufwandsentschädigung	-€ 2.700,00	-€ 2.700,00	€ -	
132 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 171,00	€ 529,00	
133 Aufwendungen Referat für Bildungspolitik	€ 3.400,00	€ 2.871,00	€ 529,00	
134				
<b>135 3. Referat für Frauen, Gender- und Gleichbehandlungsfragen</b>				
136 Aufwandsentschädigung	-€ 2.025,00	-€ 2.025,00	€ -	
137 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 285,63	€ 414,37	
138 Aufwendungen Referat für Frauen- und Genderpolitik	€ 2.725,00	€ 2.310,63	€ 414,37	
139				
<b>140 4. Referat für Internationales (REFI)</b>				
141 Erträge REFI	€ -	€ 24.340,60	€ 24.340,60	
142 Aufwandsentschädigung	-€ 4.725,00	-€ 3.525,00	€ 1.200,00	-25,40%
143 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 28.297,34	-€ 27.597,34	
144 Erträge Referat für Internationales (REFI)	€ -	€ 24.340,60	€ 24.340,60	
145 Aufwendungen Referat für Internationales (REFI)	€ 5.425,00	€ 31.822,34	-€ 26.397,34	
146				
<b>147 5. Referat für kulturelle Angelegenheiten</b>				
148 Erträge Kulturreferat	€ 14.000,00	€ 6.470,44	-€ 7.529,56	
149 Aufwandsentschädigung	-€ 2.700,00	-€ 3.375,00	-€ 675,00	25,00%
150 Sachaufwand	-€ 12.700,00	-€ 12.546,79	€ 153,21	-1,21%
151 Erträge Referat für kulturelle Angelegenheiten	€ 14.000,00	€ 6.470,44	-€ 7.529,56	
152 Aufwendungen Referat für kulturelle Angelegenheiten	-€ 15.400,00	-€ 15.921,79	-€ 521,79	
153				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
<b>154 6. Referat für Sport</b>				
155 Erträge	€ 6.000,00	€ 6.063,39	-€ 63,39	
156 Aufwandsentschädigung	-€ 2.025,00	-€ 2.025,00	€ -	
157 Sachaufwand	-€ 6.700,00	-€ 6.145,50	€ 554,50	-8,28%
158 Erträge Referat für Sport	€ 6.000,00	€ 6.063,39	€ 63,39	
159 Aufwendungen Referat für Sport	-€ 8.725,00	-€ 8.170,50	€ 554,50	
160				
<b>161 7. Referat für Migrations- und Integrationsarbeit</b>				
162 Erträge	€ -	€ 365,00	€ 365,00	
163 Aufwandsentschädigung	-€ 3.375,00	-€ 1.350,00	€ 2.025,00	-60,00%
164 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 794,53	€ 94,53	
165 Aufwendungen Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	-€ 4.075,00	-€ 2.144,53	€ 1.930,47	
166 Erträge Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	€ -	€ 365,00	€ 365,00	
167				
<b>168 8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit</b>				
169 Aufwandsentschädigung	-€ 3.375,00	€ 4.725,00	-€ 1.350,00	40,00%
170 OH Courier	-€ 50.000,00	€ 52.711,24	-€ 2.711,24	5,42%
171 Einnahmen Inserate OHC	€ 7.500,00	€ 4.013,82	€ 3.486,18	-46,48%
172 Courierbeteiligungen FakV StV (siehe Anhang 2)	€ 18.820,95	€ 17.709,56	€ 1.111,39	
173 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 208,49	€ 491,51	
174 Erträge Referat für Öffentlichkeitsarbeit	€ 26.320,95	€ 21.723,38	€ 4.597,57	
175 Aufwendungen Referat für Öffentlichkeitsarbeit	-€ 54.075,00	-€ 57.644,73	€ 3.569,73	
176				
<b>177 9. Referat für Organisation</b>				
178 Aufwandsentschädigung	-€ 4.725,00	€ 4.050,00	€ 675,00	
179 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 197,72	€ 502,28	
180 Aufwendungen Referat für Organisation	-€ 5.425,00	-€ 4.247,72	€ 1.177,28	
181				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

	Text	SOLL	IST	DIFF.	%-Abw.
182	<b>10. Referat für Skripten- und Lernbeihilfe (ÖH-Shop)</b>				
183	Aufwandsentschädigung	-€ 1.800,00	-€ 1.800,00	€	
184	Skriptenverkauf/Copy Service	€ 180.000,00	€ 153.319,42	-€ 26.680,58	-14,82%
185	Aufwendungen Shop	-€ 120.000,00	-€ 109.096,16	€ 10.903,84	-9,09%
186	Forderungsausfälle Shop	€	-€ 13,58	€ 13,58	
187	Bestandsveränderungen	-€	-€ 4.159,07	€ 4.159,07	
188	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 141,05	€ 558,95	
189	Erträge Referat für Skripten- und Lernbeihilfe	€ 180.000,00	€ 153.319,42	-€ 26.680,58	
190	Aufwendungen Referat für Skripten- und Lernbeihilfe	-€ 122.500,00	-€ 115.209,86	€ 7.290,14	
191					
192	<b>11. Referat für Soziales</b>				
193	Aufwandsentschädigung	-€ 2.850,00	-€ 2.175,00	€ 675,00	-23,68%
194	Sozialtopf	-€ 25.000,00	-€ 23.291,80	€ 1.708,20	-6,63%
195	Studiengebührenrückerstattungsfonds	-€ 40.000,00	-€ 25.798,56	€ 14.201,44	-35,50%
196	Subventionen Studiengebührenrückerstattungsfonds	€ 40.000,00	€ 29.508,83	-€ 10.491,17	-26,23%
197	Sozialbroschüre	-€ 2.000,00	-€ 1.917,14	€ 82,86	-4,14%
198	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 820,35	€ 120,35	
199	Erträge Referat für Soziales	€ 40.000,00	€ 29.508,83	-€ 10.491,17	
200	Aufwendungen Referat für Soziales	-€ 70.550,00	-€ 54.002,85	€ 16.547,15	
201					
202	<b>12. Referat für Studienberatung</b>				
203	Aufwandsentschädigung	-€ 3.150,00	-€ 3.150,00	€	
204	Wegweiser	-€ 1.000,00	-€ 768,99	€ 231,01	
205	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 1.045,56	€ 345,56	
206	Schulbesuche	€ 4.500,00	€ 4.750,00	-€ 250,00	
207	Aufwendung Schulbesuch	-€ 4.500,00	-€ 4.700,00	€ 200,00	
208	Seminar	€ 5.000,00	€ 4.151,12	€ 848,88	
209	Aufwendung Seminar	-€ 5.000,00	-€ 5.072,02	€ 72,02	
210	ET-Projekt	-€ 4.000,00	-€ 3.499,27	€ 500,73	
211	Erträge Referat für Studienberatung	€ 9.500,00	€ 8.901,12	-€ 598,88	
212	Aufwendungen Referat für Studienberatung	-€ 18.350,00	-€ 18.235,84	€ 114,16	
213				€	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

Text	SOLL	IST	DIFF.	%-Abw.
<b>13. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten</b>				
214 Aufwandsentschädigung	-€ 9.360,00	-€ 9.060,00	€ 300,00	
215 Aufwandsentschädigung	-€ 9.360,00	-€ 9.060,00	€ 300,00	
<b>14. Referat Generalsekretariat</b>				
216 Aufwendungen Referat für wirtsch. Angelegenheiten	-€ 5.025,00	-€ 5.025,00	€ -	
217 Aufwandsentschädigung	-€ 5.025,00	-€ 5.025,00	€ -	
<b>15. Referat Bücherbörse</b>				
220 Aufwendungen Referat Generalsekretariat	-€ 2.025,00	-€ 2.025,00	€ -	
221 Aufwandsentschädigung	-€ 700,00	-€ 159,64	€ 540,36	
222 Sachaufwand	-€ 2.725,00	-€ 2.184,64	€ 540,36	
<b>16. Referat für Plagiatscheck</b>				
227 Aufwandsentschädigung	-€ 3.150,00	-€ 3.150,00	€ -	
228 Aufwandsentschädigung	-€ 3.150,00	-€ 3.150,00	€ -	
<b>17. Referat für studentische Kommunikation (LUI)</b>				
231 Erlöse Barbetrieb	€ 170.000,00	€ 127.660,60	€ 42.339,40	-24,91%
232 Aufwand Barbetrieb	-€ 110.000,00	-€ 81.379,42	€ 28.620,58	-26,02%
233 Bestandsveränderungen	-€ 1.190,02	-€ 1.190,02	€ -	
234 Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen	-€ 1.295,48	-€ 1.295,48	€ -	
235 Betriebsaufwand LUI	-€ 10.650,43	-€ 10.650,43	€ -	
236 Aufwandsentschädigung	-€ 1.350,00	-€ 1.350,00	€ -	
237 Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 700,00	€ -	
<b>18. Referat für IT</b>				
239 Erträge Referat LUI	€ 170.000,00	€ 127.660,60	€ 42.339,40	
240 Aufwendungen Referat LUI	-€ 112.050,00	-€ 95.865,35	€ 16.184,65	
241 Aufwandsentschädigung	-€ 3.225,00	-€ 4.125,00	€ 900,00	
242 SUMME Referat für IT	-€ 3.225,00	-€ 4.125,00	€ 900,00	
243 Aufwandsentschädigung	-€ 3.225,00	-€ 4.125,00	€ 900,00	
244 SUMME Referat für IT	-€ 3.225,00	-€ 4.125,00	€ 900,00	
245				
246				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
 Soll-Ist Vergleich 2018/19

247	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
248	ERTRÄGE REFERATE	€ 445.820,95	€ 378.352,78	-€ 67.468,17	
249	AUFWENDUNGEN REFERATE	-€ 458.065,00	-€ 443.871,78	€ 14.193,22	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
250 V. Rechtswissenschaftliche Fakultät				
251				
252 1. Fakultätsvertretung ReWi				
253 Aufwandsentschädigung	-€ 3.000,00	-€ 2.925,00	€ 75,00	
254 Sachaufwand	-€ 14.071,70	-€ 10.089,24	€ 3.982,46	
255 Courieranteil	-€ 2.102,67	-€ 2.102,67	€ -	
256 Erträge FakV ReWi	€ -	€ -	€ -	
257 Aufwendungen FakV ReWi	-€ 19.174,37	-€ 15.116,91	€ 4.057,46	
258				
259 2. StV Doktorat der Rechtswissenschaften				
260 Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.075,00	€ 75,00	
261 Sachaufwand	-€ 2.952,42	-€ 2.952,42	€ -	
262 Courieranteil	-€ 364,91	-€ 364,91	€ -	
263 Aufwendungen StV DokReWi	-€ 4.317,33	-€ 4.392,33	€ 75,00	
264				
265 3. StV Rechtswissenschaften				
266 Erträge	€ 1.167,50	€ 1.167,50	€ -	
267 Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
268 Sachaufwand	-€ 20.889,43	-€ 27.888,40	€ 6.998,97	
269 Courieranteil	-€ 3.260,20	-€ 3.260,20	€ -	
270 Kommentar	€ -	€ 7.420,00	€ 7.420,00	
271 Erträge StV Rechtswissenschaften	€ 8.587,50	€ 8.587,50	€ -	
270 Aufwendungen StV Rechtswissenschaften	-€ 25.649,63	-€ 32.648,60	€ 6.998,97	
271				
272 4. StV Wirtschaftsrecht				
273 Defacto Inserate	€ 800,00	€ 800,00	€ -	
274 Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
275 Sachaufwand	-€ 5.587,08	-€ 5.391,26	€ 195,82	
276 Courieranteil	€ -	€ -	€ -	
277 Erträge StV Wirtschaftsrecht	€ 800,00	€ 800,00	€ -	
278 Aufwendungen StV Wirtschaftsrecht	-€ 7.087,08	-€ 6.891,26	€ 195,82	
279				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
280 5. StV Wirtschaft- und Technikrecht				
281 Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€	-
282 Sachaufwand	-€ 3.153,45	-€ 2.489,31	€ 664,14	-
283 Courteranteil	-€ 389,75	-€ 389,75	€	-
284 Aufwendungen StV ReWiTech	-€ 4.543,20	-€ 3.879,06	€ 664,14	-
285			€	
286 ERTRÄGE RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.	€ -	€ 9.387,50	€ 9.387,50	
287 AUFWENDUNGEN RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.	-€ 60.771,61	-€ 62.928,16	-€ 2.156,55	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
<b>288 VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät</b>				
289				
<b>1. Fakultätsvertretung SoWi</b>				
290 Erträge	€ -	€ 2.890,00	€ 2.890,00	
291 Aufwandsentschädigung	-€ 3.000,00	-€ 2.325,00	€ 675,00	-22,50%
292 Sachaufwand	-€ 12.679,14	-€ 12.213,08	€ 466,06	-3,68%
293 Courianteil	-€ 1.894,58	-€ 1.894,58	€ -	
294 Erträge FakV SoWi	€ -	€ 2.890,00	€ 2.890,00	
295 Aufwendungen FakV SoWi	-€ 17.573,72	-€ 16.432,66	€ 1.141,06	
296				
<b>2. StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissen.</b>				
297				
298 Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.000,00	€ 500,00	
299 Sachaufwand	-€ 3.047,89	-€ 52,60	€ 2.995,29	
300 Courianteil	-€ 376,71	-€ 376,71	€ -	
301 Aufwendungen StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftsw.	-€ 4.924,60	-€ 1.429,31	€ 3.495,29	
302				
<b>3. StV Kulturwissenschaften</b>				
303				
304 Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
305 Sachaufwand	-€ 2.599,80	-€ 975,40	€ 1.624,40	
306 Courianteil	-€ 321,32	-€ 321,32	€ -	
307 Aufwendungen StV Kulturreferat	-€ 3.921,12	-€ 2.296,72	€ 1.624,40	
308				
<b>4. StV Polit. Bildung</b>				
309				
310 Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
311 Sachaufwand	-€ 2.718,44	-€ 2.698,68	€ 19,76	
312 Courianteil	-€ 335,99	-€ 335,99	€ -	
313 Aufwendungen StV Polit. Bildung	-€ 4.054,43	-€ 4.034,67	€ 19,76	
314				
315				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
316	<b>5. StV Sozialwirtschaft</b>				
317	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	-
318	Sachaufwand	-€ 3.396,83	-€ 2.983,21	€ 413,62	
319	Courieranteil	-€	-€	€	-
320	Aufwendungen StV Sozialwirtschaft	-€ 4.896,83	-€ 4.483,21	€ 413,62	
321					
322	<b>6. StV Soziologie</b>				
323	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	-
324	Sachaufwand	-€ 3.496,09	-€ 2.540,23	€ 955,86	
325	Courieranteil	-€ 432,10	-€ 432,10	€	-
326	Aufwendungen StV Soziologie	-€ 5.428,19	-€ 4.472,33	€ 955,86	
327					
328	<b>7. StV Statistik</b>				
329	Erträge StV Statistik	€	€ 1.500,00	€	1.500,00
330	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€	-
331	Sachaufwand	-€ 2.265,30	-€ 2.305,29	€ 39,99	
332	Courieranteil	-€ 279,88	-€ 279,88	€	-
333	Aufwendungen StV Statistik	-€ 3.545,18	-€ 3.585,17	€ 39,99	
334	Erträge StV Statistik	€	€ 1.500,00	€	1.500,00
335					
336	<b>8. StV Webwissenschaften</b>				
337	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 750,00	€ 250,00	
338	Sachaufwand	-€ 2.196,09	-€ 183,70	€ 2.012,39	
339	Courieranteil	-€ 271,43	-€ 271,43	€	-
340	Aufwendungen StV Webwissenschaften	-€ 3.467,52	-€ 1.205,13	€ 2.262,39	
341					
342	<b>9. StV Wirtschaftsinformatik</b>				
343	Erträge StV WIN	€	€ 7.673,32	€	7.673,32
344	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	-
345	Sachaufwand	-€ 4.234,30	-€ 13.082,73	€ 8.848,43	208,97%
346	Courieranteil	-€ 523,34	-€ 523,34	€	-
347	Erträge StV Wirtschaftsinformatik	€	€ 7.673,32	€	7.673,32
348	Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik	-€ 6.257,64	-€ 15.106,07	€ 8.848,43	
349					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

Text	SOLL	IST	DIFF.	%-Abw.
<b>350 10. StV Wirtschaftspädagogik</b>				
Erträge StV WiPad	€	167,50 €	€	167,50
Aufwandsentschädigung	-€	1.500,00 €	€	
Sachaufwand	-€	4.797,59 €	-€	120,80
Courieranteil	-€	748,76 €	€	
<b>355 Erträge StV Wirtschaftspädagogik</b>	€	167,50 €	€	167,50
<b>356 Aufwendungen StV Wirtschaftspädagogik</b>	-€	7.046,35 €	-€	120,80
357				
<b>358 11. StV Wirtschaftswissenschaften</b>				
Erträge StV WWI	€	167,50 €	€	167,50
Aufwandsentschädigung	-€	1.500,00 €	€	225,00
Sachaufwand	-€	10.703,91 €	-€	819,11
Courieranteil	-€	1.670,55 €	€	-7,65%
<b>363 Erträge StV Wirtschaftswissenschaften</b>	€	167,50 €	€	167,50
<b>364 Aufwendungen StV Wirtschaftswissenschaften</b>	-€	13.874,46 €	-€	1.044,11
365				
<b>366 ERTRÄGE FAK SOWI</b>	€	12.398,32 €	€	12.398,32
<b>367 AUFWENDUNGEN FAK SOWI</b>	-€	74.990,04 -€	€	1.947,27

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
368	<b>VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät</b>				
369					
370	<b>1. Fakultätsvertretung TNF</b>				
371	Erträge TNF-FAK	€ -	€ 36.317,47	€ 36.317,47	
372	Aufwandsentschädigung	-€ 3.000,00	-€ 3.000,00	€	
373	Sachaufwand	-€ 6.752,69	-€ 45.494,51	€ 38.741,82	573,72%
374	Courieranteil	-€ 1.009,02	-€ 1.009,02	€	
375	Erträge FakV TNF	€ -	€ 36.317,47	€ 36.317,47	
376	Aufwendungen FakV TNF	-€ 10.761,71	-€ 49.503,53	€ 38.741,82	
377					
378	<b>2. SIV Doktorat TNF</b>				
379	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.250,00	€ 250,00	
380	Sachaufwand	-€ 3.074,26	-€ 2.879,78	€ 194,48	
381	Courieranteil	-€ 379,96	-€ 379,96	€	
382	Aufwendungen SIV Dok TNF	-€ 4.954,22	-€ 4.509,74	€ 444,48	
383					
384	<b>3. SIV Informatik</b>				
385	Erträge SIV Informatik	€ -	€ 1.126,06	€ 1.126,06	
386	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	
387	Sachaufwand	-€ 4.588,57	-€ 4.700,15	€ 111,58	0,02
388	Courieranteil	-€ 567,13	-€ 567,13	€	
389	Erträge SIV Informatik	€ -	€ 1.126,06	€ 1.126,06	
390	Aufwendungen SIV Informatik	-€ 6.655,70	-€ 6.767,28	€ 111,58	
391					
392	<b>4. SIV Informationselektronik</b>				
393	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€	
394	Sachaufwand	-€ 2.435,02	-€ 2.497,37	€ 62,35	
395	Courieranteil	-€ 300,96	-€ 300,96	€	
396	Aufwendungen SIV Informationselektronik	-€ 3.735,98	-€ 3.798,33	€ 62,35	
397					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
398	<b>5. StV Kunststofftechnik</b>				
399	Erträge Kunststofftechnik	€	465,98		
400	Aufwandsentschädigung	-€	1.000,00	€	
401	Sachaufwand	-€	2.942,13	€	12,46%
402	Courieranteil	-€	323,36	€	
403	Erträge StV Kunststofftechnik	€	465,98	€	465,98
404	Aufwendungen StV Kunststofftechnik	-€	3.939,63	-€	325,86
405					
406	<b>6. StV Lehramt M/Ch/Ph</b>				
407	Erträge Lehramt	€	465,98	€	465,98
408	Aufwandsentschädigung	-€	1.500,00	-€	500,00
409	Sachaufwand	-€	2.372,40	-€	489,11
410	Courieranteil	-€	293,22	€	
411	Erträge StV Lehramt	€	465,98	€	465,98
412	Aufwendungen StV Lehramt M/Ch/Ph	-€	3.665,62	-€	989,11
413					
414	<b>7. StV Mechatronik</b>				
415	Erträge StV Mechatronik	€	5.946,70	€	5.946,70
416	Aufwandsentschädigung	-€	1.500,00	€	
417	Sachaufwand	-€	3.380,75	-€	4.410,03
418	Courieranteil	-€	417,85	€	130,45%
419	Erträge StV Mechatronik	€	5.946,70	€	5.946,70
420	Aufwendungen StV Mechatronik	-€	5.298,60	-€	4.410,03
421					
422	<b>8. StV Techn. Chemie</b>				
423	Erträge Techn. Chemie	€	465,98	€	465,98
424	Aufwandsentschädigung	-€	1.500,00	€	
425	Sachaufwand	-€	3.115,45	-€	352,59
426	Courieranteil	-€	385,06	€	11,32%
427	Erträge StV Techn. Chemie	€	465,98		
428	Aufwendungen StV Techn. Chemie	-€	5.000,51	-€	352,59
429					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
<b>9. StV Techn. Mathematik</b>				
430 Erträge Techn. Mathematik	€ -	€ 465,98	€ 465,98	
431 Erträge Techn. Mathematik	-€ 1.000,00	€ 1.000,00	€	
432 Aufwandsentschädigung	-€ 2.647,58	€ 3.008,32	€ 360,74	13,63%
433 Sachaufwand	-€ 327,23	€ 327,23	€	
434 Courianteil				
435 Erträge StV Techn. Mathematik	€ 3.974,81	€ 4.335,55	€ 360,74	
436 Aufwendungen StV Techn. Mathematik	-€	-€	-€	
437				
<b>10. StV Techn. Physik</b>				
438 Erträge StV Physik	€ -	€ 1.764,63	€ 1.764,63	
439 Erträge StV Physik	-€ 1.000,00	€ 1.000,00	€	
440 Aufwandsentschädigung	-€ 2.982,08	€ 4.439,28	€ 1.457,20	48,87%
441 Sachaufwand	-€ 368,57	€ 368,57	€	
442 Courianteil				
443 Erträge StV Techn. Physik	€ 4.350,65	€ 5.807,85	€ 1.457,20	
444 Aufwendungen StV Techn. Physik	-€	-€	-€	
445				
<b>446 Erträge TECHNISCH-NATURWISS. FAK</b>	€ -	€ 47.018,78	€ 47.018,78	
<b>447 Aufwendungen TECHNISCH-NATURWISS. FAK</b>	-€ 52.337,43	€ 98.704,23	-€ 46.366,80	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz  
Soll-Ist Vergleich 2018/19

Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
448 VII. Medizinische Fakultät				
449				
450 1. StV Humanmedizin				
451 Erträge	€ -	€ 5.091,05	€ 5.091,05	
452 Aufwandsentschädigung	€ 2.000,00	€ 1.800,00	€ 200,00	
453 Sachaufwand	€ 2.544,89	€ 9.186,19	€ 6.641,30	260,97%
453 Sonderzuschuss UV	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	
454 Couriertanteil	€ 364,91	€ 364,91	€ -	
455 Erträge FakV TNF	€ -	€ 5.091,05	€ 5.091,05	
456 Aufwendungen FakV TNF	€ 5.909,80	€ 12.351,10	€ 6.441,30	
457				
458 Erträge MEDIZINISCHE FAK	€ -	€ 5.091,05	€ 5.091,05	
459 Aufwendungen MEDIZINISCHE FAK	€ 5.909,80	€ 12.351,10	€ 6.441,30	

# Kommentierung des SOLL-IST Vergleichs

Jahresabschluss 2018/19

## Vorwort

Der vorliegende SOLL-IST Vergleich wurde auf Basis des in der 1. außerordentlichen UV-Sitzung im Wintersemester 2017/18 beschlossenen Jahresvoranschlags erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die im Jahresvoranschlag ausgewiesenen Budgetposten nicht deckungsgleich mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen sind. Die einzelnen Positionen müssen teilweise zusammengefasst (z.B.: Wareneinsatz Skriptenreferat) bzw. aufgeteilt (z.B.: Projekte UV) werden.

Der SOLL-IST Vergleich wurde mit durchlaufenden Zeilennummerierungen versehen. Die entsprechenden Kommentierungen bzw. Verweise (Z...) sind entsprechend mit diesen Nummern versehen, um die Zuordnung zu erleichtern.

Nach einem Wirtschaftsjahr 2017/18 mit starkem Jahresüberschuss, wurde im Wirtschaftsjahr 2018/19 ein moderater Jahresfehlbetrag erzielt. Dies begründet sich wesentlich durch höhere Ausgaben für die ÖH-Wahl, eine Reduktion der Hochschülerschaftsbeiträge, einer Erhöhung der Personalausgaben, die Durchführung des im WJ 2017/18 beschlossenen IT-Projekts und dem negativen Ergebnis des LUI.

### **30 Aufwendungen §14 – Mittel für Investitionen**

Das Budget gemäß §14 Mittel wurde nicht vollständig ausgenützt.

### **41 Gehaltskosten**

Für Urlaubsguthaben mussten höhere Rückstellungen gebildet werden. Ein stetiger Abbau soll in der nächsten Periode erfolgen.

### **42 Lohnnebenkosten**

Durch die Anstellung einer höheren Zahl an Mitarbeitern über der Geringfügigkeitsgrenze fielen höhere Lohnnebenkosten an.

### **48 Kooperationen**

Es konnten weniger Kooperationen erzielt werden als geplant.

### **49 Subventionen Sozialtopf – Land OÖ**

Für das Kalenderjahr 2018 gab es keine Förderung.

### **50 Subventionen Mensabonus – Land OÖ**

Für das Kalenderjahr 2018 gab es keine Förderung.

### **51 Subventionen Mensabonus – BV**

Die Subvention fiel höher aus als budgetiert, da auf Bundesebene der Topf für den Mensabonus nicht von allen Hochschülerschaften ausgenützt wurde.

### **54 Kosten Mensaverein**

Der Kostenbeitrag am Mensaverein war niedriger als erwartet.

### **61 Investition Betriebsausstattung**

Es wurde deutlich mehr in Betriebsausstattung investiert als im WJ 17/18. Dabei handelte es sich mehrheitlich um geringwertige Wirtschaftsgüter die vollständig als Aufwand angesetzt wurden.

### **71 Projekte**

Die Kosten für die Projekte überstieg den budgetierten Rahmen. Es wurden mehr Projekte durchgeführt als angenommen und die Kosten für die Betreuung der ÖH-App stiegen.

### **72 Mensabonus**

Der bereitgestellte Rahmen für den Mensabonus wurde von den Studierenden nicht vollständig ausgeschöpft.

### **74 IT-Projekt**

Der in der UV beschlossene Rahmen für das IT-Projekt, worunter insbesondere die Anpassungen an die DSGVO fallen, wurde nicht gänzlich benötigt.

#### **75 IT-Projekt**

Es ist zu keinen Erträgen im Zusammenhang mit dem IT-Projekt gekommen, da keine Rücklagen diesbezüglich aufgelöst wurden.

#### **80 Erträge Mensafest**

Die Umsätze bei den Mensafesten konnten um ungefähr 60% gesteigert werden. Im Gegenzug stiegen dafür allerdings auch die Aufwendungen (Zeile 81) um ungefähr 50%.

#### **80 Sommerfest**

Die Erträge des Sommerfests konnten wegen eines Ausfalls der Durchlaufkühler nicht erreicht werden.

#### **81 Aufwendungen Sommerfest**

Die Aufwendungen konnten um ungefähr 26 % reduziert werden.

#### **85 Uniball**

Die Fotobox wurde dieses Jahr fremdfinanziert.

#### **95 Vorsteuer Mischaufwand**

Diese Position beinhaltet die Vorsteuer, die dem hoheitlichen Bereich zugeordnet wurde und daher nicht zurückgeholt werden konnte.

#### **97 Erträge UV**

Diese Position beinhaltet die Erlösberichtigungen noch nicht abgerechneter Leistungen vom Vorjahr.

#### **102 Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung/Rechtsberatung**

Die Kosten konnten im Vergleich zum Vorjahr leicht reduziert werden.

#### **104 Wirtschaftsprüfung**

Durch den Abschluss eines mehrjährigen Vertrags mit dem Wirtschaftsprüfer konnten die Kosten gesenkt werden.

#### **106 Werbeabgabe**

Die Werbeabgaben fielen auf Grund niedriger Inserateneinnahmen niedriger aus.

#### **109 Versicherungsaufwand**

Es konnte eine Versicherungspolizze eingespart werden.

#### **110 Zins/Wertpapiererträge**

Die geplanten Zins/Wertpapiererträge konnten aufgrund niedrigerer Zinsen nicht erreicht werden.

### **115 Kampagne**

Auf Grund der sich abzeichnenden niedrigen Wahlbeteiligung waren zusätzliche Maßnahmen für die Mobilisierung notwendig.

### **116 Wahl-Courier**

Die Kosten für den Druck und den Versand des Wahl-Courier hat sich im Vergleich zur Wahl 2017 um 50 % erhöht.

### **141 Erträge Referat für Internationales (REFI)**

Das REFI hat in dieser Periode wieder ein Mensafest und diverse Ausflüge veranstaltet. Dementsprechend stiegen auch die Aufwände. (Zeile 143)

### **148 Erträge Kulturreferat**

Die Veranstaltung des Kulturreferats konnte weniger Erträge erzielen als geplant.

### **149 Aufwandsentschädigung Kulturreferat**

Durch einen Formelfehler wurde der falsche Betrag veranschlagt. Im Anhang des Jahresvoranschlags wird jedoch der entsprechende Betrag und die dazugehörige Anzahl an Sachbearbeitern ausgewiesen.

### **162 Aufwandsentschädigung Referat für Migrations- und Integrationsarbeit**

Es wurde nicht der gesamte Betrag an Aufwandsentschädigungen beansprucht, da nicht alle Funktionen besetzt wurden.

### **169 Aufwandsentschädigung Referat für Öffentlichkeitsarbeit**

Durch einen Formelfehler wurde der falsche Betrag veranschlagt. Im Anhang des Jahresvoranschlags wird jedoch der entsprechende Betrag und die dazugehörige Anzahl an Sachbearbeitern ausgewiesen.

### **170 ÖH Courier**

Durch eine Neugestaltung des Formats fielen leicht erhöhte Kosten an.

### **171 Einnahmen Inserate ÖHC**

Die Vergabe von Inseraten war im WJ 18/19 im Gegensatz zum Vorjahr wieder rückläufig.

### **184 Skriptenverkauf/Copy Shop Service Shop**

Die Erwartungen bei den Erträgen konnten nicht erreicht werden. Die Aufwendungen konnten im Gegenzug dafür gesenkt werden. (Zeile 185)

### **194 Sozialtopf**

Der bestehende Sozialtopf wurde durch zu wenig positive Anträge nicht voll ausgeschöpft.

### **195 Studiengebührenrückerstattungsfonds**

Dieser Fonds wurde ebenfalls nicht vollständig ausgeschöpft. Dadurch verringert sich ebenfalls die zugehörige Subvention. (Zeile 196)

### **232 Erlöse Barbetrieb**

Durch den Anstieg der Umsätze im WJ17/18 wurden die Erwartungen für das WJ18/19 erhöht. Die Monate April bis Juni stellen durch den Gastgartenbetrieb die umsatzreichste Zeit im Jahr dar. Durch anhaltendes schlechtes Wetter in diesem Jahr waren wir mit einem Umsatzeinbruch konfrontiert. Es wurde bereits ein umfangreiches Maßnahmenpaket entwickelt um die Umsätze zu erhöhen und die Kosten zu senken.

### **236 Betriebsaufwand LUI**

Der Betriebsaufwand für das LUI wurde im Jahresvoranschlag nicht budgetiert.

### **256 Sachaufwand FakV ReWi**

Der zur Verfügung stehende Sachaufwand wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

### **258 Sachaufwand StV ReWi**

Der erhöhte Sachaufwand wurde durch Inserateinnahmen vollständig kompensiert.

### **270 Kommentar StV ReWi**

Für den Druck des „Kommentar“ konnten Erträge durch Inserate iHv. EUR 7.420,00 erzielt werden.

### **291 Erträge FakV SoWi**

Die Erträge ergeben sich aus einem Selbstbehalt für eine geförderte Exkursion.

### **300 Sachaufwand StV Doktorat SoWi**

Der zur Verfügung stehende Sachaufwand wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

### **306 Sachaufwand StV KuWi**

Der zur Verfügung stehende Sachaufwand wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

### **329 Erträge StV Statistik**

Durch einen Beschluss der FakV SoWi wurden EUR 1.500,00 der StV Statistik zugewiesen.

### **338 Sachaufwand StV Webwissenschaften**

Der zur Verfügung stehende Sachaufwand wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

### **343 Erträge StV Wirtschaftsinformatik**

Durch Sponsoringeinnahmen wurde der Großteil des überzogenen Sachaufwands (Zeile 345) kompensiert.

**373 Sachaufwand Fakultätsvertretung TNF**

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge iHv. EUR 36.317,47 (Zeile 371) gedeckt.

**408 Aufwandsentschädigung StV Lehramt**

Die Erhöhung von drei auf fünf Mandate in der StV wurde nicht korrekt budgetiert.

**417 Sachaufwand Mechatronik**

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge (Zeile 415) gedeckt.

**441 Sachaufwand Techn. Physik**

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge (Zeile 439) gedeckt.

**453 Sachaufwand StV Humanmedizin**

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge (Zeile 451) und einen Sonderzuschuss (Zeile 453) gedeckt.

*Kuster*  *Julian Müller*

Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse  
2018/2019

**Aktenvermerk ÖH-Wiref,**

**Budgetänderungsbeschlüsse WJ 18/19**

Im Wirtschaftsjahr 2018/2019 kam es zu einem Budgetänderungsbeschluss in der 1. ordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung am 11.04.2019.

  
\_\_\_\_\_

**Edin Kustura**

Vorsitzender der HochschülerInnen und  
Hochschülerschaft an der JKU Linz

  
\_\_\_\_\_

**Julian Felber**

Wirtschaftsreferent der HochschülerInnen und  
Hochschülerschaft an der JKU Linz

## Allgemeine Auftragsbedingungen der AAP Wirtschaftsprüfung GmbH (AAB WP 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
  - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
  - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Steht er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungs-bewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1296 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Unten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Vorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schadlos und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9 (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10 (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wogzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfaß aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß) ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vor erfolgtem Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Zeitendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist, ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.